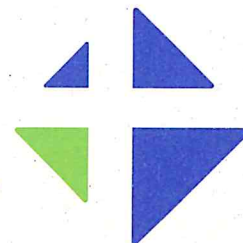


DAS LANDESKIRCHENAMT



Das Landeskirchenamt | PF 800752 | 99033 Erfurt

An

Die Kirchenkreise zur Verteilung an die Kirchengemeinden
Die Kreiskirchenämter (Amtsleiterinnen und Amtsleiter)
Den Vorstand der AG der Amtsleiter (Vorsitzender)
Das Rechnungsprüfungsamt (Leiter)
Die Juristenkonferenz (Geschäftsführer)
Die Dezernate im Landeskirchenrat zur Verteilung an die zugeordneten Einrichtungen

Datum: 24.06.2019

Stellungnahmeverfahren zum Entwurf eines Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

anliegend übersenden wir Ihnen den Entwurf eines Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz), so wie er vom Landeskirchenrat freigegeben wurde, mit der Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen bis zum

31. August 2019.

Ihre Stellungnahme senden Sie bitte auf beiliegendem Formblatt per **Fax** an die nebenstehende Nummer oder per Mail an **Friedhofsgesetz@ekmd.de**.

Das Friedhofsgesetz soll voraussichtlich im Herbst diesen Jahres von der Landessynode beschlossen werden und wird – nach einer Übergangszeit von voraussichtlich 2 Jahren – sämtliche Friedhofssatzungen der einzelnen Friedhofsträger ersetzen.

Anlass für die Erarbeitung eines für alle Friedhofsträger geltenden Friedhofsgesetzes war der Antrag des Kirchenkreises Halle vom 19.09.2017 (DS 13.3/1) an die Landessynode gewesen, die geltende Friedhofsverordnung der EKM hinsichtlich der Regelungen zur Veröffentlichung von Satzungen zu ändern – da in einem konkreten Fall einer Kirchengemeinde im Kirchenkreis Halle hierfür ein 5-stelliger Betrag angefallen war. In anderen Fällen erleben wir, dass die Veröffentlichung von Friedhofssatzung von Kommunen gänzlich verweigert wird.

Eine Erhebung des Landeskirchenamtes in den Kreiskirchenämtern, von wann die Satzungen der einzelnen Friedhofsträger in ihrem Bereich datieren und ob diese Satzungen (Satzungsänderungen) genehmigt und

KRR'IN SABINE SCHULZE
Referat Finanzrecht (F1)

Michaelisstr. 39
99084 Erfurt

Telefon: 0361 / 51800 - 0
Telefax: 0361 / 51800 - 198
landeskirchenamt@ekmd.de

Sekretariat:
Ivonne Nickchen
Durchwahl: -520
Telefax: -519
Ivonne.Nickchen@ekmd.de

KD-Bank
IBAN: DE47 3506 0190 1551
9000 25
BIC: GENODED1DKD

Evangelische Bank eG
IBAN: DE26 5206 0410 0008
0000 00
BIC: GENODEF1EK1

www.ekmd.de

veröffentlicht wurden, ergab, dass die Situation in fast allen Kirchenkreisen als bedenklich einzustufen ist: Satzungen entsprechen nicht dem aktuell geltenden Muster der Landeskirche, wurden zum Teil nicht oder nicht in der zutreffenden Form veröffentlicht. Dies birgt erhebliche rechtliche Risiken für die Kirchengemeinden, insbesondere in Streitfällen über die Bestellung oder Verlängerung von Nutzungsrechten/ Umbettungen/ Beräumung von Gräbern etc.

Der anliegende Gesetzentwurf (*Anlage 1*) vereinheitlicht und sichert nunmehr die Rechts- und Handlungsgrundlagen der einzelnen Friedhofsträger in der EKM. Er reduziert außerdem erheblich den Verwaltungsaufwand in den Kreiskirchenämtern hinsichtlich des Wegfalls von Beratung, Begleitung und Genehmigung von Friedhofssatzung und führt zur Kosteneinsparung bei den einzelnen Friedhofsträgern hinsichtlich der Veröffentlichung von Satzungen/ Satzungsänderungen.

Der Gesetzentwurf orientiert sich im Wesentlichen an dem von der Landessynode der Evangelischen Kirche von Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz bereits in 2016 verabschiedeten Friedhofsgesetz. Er nimmt aber auch gegebenenfalls bestehende Besonderheiten für die EKM laut geltender Friedhofsverordnung/ Musterfriedhofssatzung auf. Die einzelnen Rechtsvorschriften sind in einer Synopse (*Anlage 2*) gegenübergestellt.

Das Friedhofsgesetz soll zukünftig den rechtlichen Rahmen für das Handeln des Friedhofsträgers vorgeben – danach

muss der Friedhofsträger

- einen Friedhofs-und Belegungsplan führen (§ 8)
- Öffnungszeiten des Friedhofs festlegen (§ 13)
- Zeiten für Bestattungen festlegen (§ 16 Abs.2)
- eine Gebührenordnung erlassen einschl. der Festlegung der auf dem Friedhof angebotenen Grabarten (§§ 43, 44).

Der Friedhofsträger **kann** außerdem - den Kreis der bestattungspflichtigen Personen erweitern (§ 3 Abs.3)

- (div.) Gestaltungsvorschriften für den Friedhof festlegen (§ 9)
- das Glockenläuten bei nichtkirchlichen Bestattungen zulassen (§ 19 Abs.3)
- nichtkirchliche Bestattungsfeiern in Kirchen/Kapellen zulassen (§ 19 Abs.5)
- längere Ruhefristen festlegen (§ 19 Abs. 3) – laut FriedhG Mindestruhefrist 20 Jahre.

Weitere **neue Regelungen** sind:

- die Vergabe von Nutzungsrechten an Stiftungen/ Vereine/ Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 22 Abs.2)
- die Vergabe von Nutzungsrechten ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung (§ 22 Abs.5)
- die Möglichkeit der vorfristigen Rückgabe von Nutzungsrechten (§ 25 Abs.2)
- Baumbestattungen bei Urnen (§ 31 Abs.4, § 32 Abs.4)

- Einsatz von Kirchensteuermitteln für Defizite auf dem Friedhof (§ 42 Abs.2)
- Einrichtung eines Ombudsverfahren für Streitigkeiten zwischen Nutzungsberechtigten/ Totenfürsorgeberechtigten und Friedhofsträger (§ 56).

Das Friedhofsgesetz normiert außerdem folgende Genehmigungspflichten, die der Friedhofsträger beachten muss:

- die Genehmigung betreffend Anlage/ Widmung/ Erweiterung/ Entwidmung von Friedhöfen durch das Landeskirchenamt;
- die Genehmigung von Nutzungsbeschränkungen/ Schließung von Friedhöfen - (neu) durch das Kreiskirchenamt.

Der Genehmigung durch den Friedhofsträger bedürfen:

- das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes (§ 20 Abs. 5);
- die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabstätteninventar (§ 40 Abs.1).

Im Gesetz finden sich keine speziellen Regelungen für muslimische Bestattungen bzw. diese sind über die Regelungen zu den Wahlgräbern in § 19 FriedhG aufgenommen. In den für die EKM geltenden Bestattungsgesetzen der Länder (Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen) gilt für die Bestattung von Leichen auf dem Friedhof der Sargzwang – hiervon kann die Kirche nicht durch kirchliches Recht abweichen. Dem Anliegen von Muslimen für ein „ewiges Ruherecht“ ist durch die Verleihung eines Nutzungsrechts als Wahlgrab Rechnung getragen, da hier eine unbegrenzte Verlängerbarkeit für das Nutzungsrecht besteht. Grundsätzlich soll sich der jeweilige Friedhofsträger überlegen, wie er mit dem Wunsch von Andersgläubigen zur Bestattung auf einem kirchlichen Friedhof umgeht – hier kann insbesondere das Anlegen von gesonderten Grabfeldern sinnvoll sein, was ebenfalls im Ermessen des jeweiligen Friedhofsträgers liegt.

Mit freundlichem Gruß



S. Schulze
Kirchenrechtsrätin

Anlagen:

- Formular Stellungnahme
- Friedhofsgesetz (Anlage 1)
- Synopse (Anlage 2)